

1. Vermerk

**Plangenehmigung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG);
Neubau einer barrierefreien ÖPNV-Haltestelle 25565 B72/Korbweidenstraße in der Gemarkung
Schirum in der Stadt Aurich im Landkreis Aurich**

hier: Prüfung der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht (UVP-Pflicht)

Der Landkreis Aurich hat mit Schreiben vom 21.10.2024 für den Neubau einer barrierefreien ÖPNV-Haltestelle 25565 B72/Korbweidenstraße in der Gemarkung Schirum in der Stadt Aurich im Landkreis Aurich ein Plangenehmigungsverfahren beantragt.

Gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit gültigen Fassung stellt die zuständige Behörde (Plangenehmigungsbehörde) auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14b UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Eine UVP-Pflicht ist gem. § 7 Abs. 1 UVPG gegeben, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

1. Merkmale der Vorhaben

1.1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Der Landkreis Aurich plant den Neubau einer barrierefreien ÖPNV-Haltestelle 25565 B72/Korbweidenstraße in der Stadt Aurich im Landkreis Aurich. Die Haltestelle liegt an der B72 „Leerer Landstraße“ in der Gemarkung Schirum.

Für das Vorhaben werden auf einer Baulänge von 0,108 km ca. 0,135 ha Flächen in Anspruch genommen. Der Umfang der Erdarbeiten beträgt ca. 750 m³. Die Maßnahme findet im Randbereich der Bundesstraße 72 statt. Die neuversiegelte Fläche beträgt in der Summe rund 0,060 ha. Die geschätzte Länge der Bauzeit beträgt drei Monate.

1.2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,

Es besteht kein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben oder Tätigkeiten, welches auf die gem. UVPG zu betrachtenden Schutzgüter einwirken könnte.

1.3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

Gemäß § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Für das Vorhaben gehen 201 m² halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte verloren und es werden 338 m² offene Bodenflächen versiegelt. Der im Vorhabenbereich vorkommende Bodentyp „Mittlerer Pseudogley-Podsol“ wird als nicht besonders schutzwürdig eingestuft, womit sich ein

Kompensationsverhältnis von 1:0,5 ergibt, sodass 169 m² zu entsiegeln oder zu extensivieren sind. Böden mit besonderer Bedeutung sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Im Rahmen der Maßnahme werden 64 m² entsiegelt.

Die weitere Kompensation erfolgt als Ausgleich vor Ort durch die Neuanlage eines Grünstreifens im Vorhabenbereich. Darüber hinaus werden 624 m² Grünstreifen mit einer Blümmischung aus Gräsern und Kräutern eingesät und extensiv bewirtschaftet. Hierfür beträgt der Anrechnungsfaktor 0,5. Insgesamt kann die für das Vorhaben erforderliche Versiegelung des Bodens damit direkt vor Ort ausgeglichen werden.

Im Zuge der Baumaßnahme muss eine Wallhecke auf 61 m entfernt werden, auf welcher sich sieben Bäume mit Flechtenbestand befinden, die ebenfalls gefällt werden müssen. Hierfür werden drei im Rahmen des Ersatzwallheckenkonzepts der Stadt Aurich bereits angelegte und mit gebietsheimischen Sträuchern und Bäumen bepflanzte Wallheckenabschnitte mit einer Gesamtlänge von 122 m als Kompensation zugeordnet. Sieben der dort gepflanzten Bäume dienen dabei als Trägerbäume für Flechten im Rahmen der Mehrfachwirkung.

Aufgrund der relativ geringen Gesamtfläche werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erwartet. Wasserschutzgebiete liegen nicht im Wirkbereich des Vorhabens. Ein Graben III. Ordnung befindet sich im Vorhabenbereich, ist jedoch nicht von der Planung betroffen und bleibt erhalten.

Der Vorhabenbereich stellt ein potentiell Jagdhabitat für die Breitflügelfledermaus dar. Anzeichen für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wurden dort jedoch nicht festgestellt. Auch als essenzieller Nahrungs- oder Lebensraum für Vögel oder Fledermäuse ist der Bereich ungeeignet.

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanten Arten können ausgeschlossen werden, da sie größtenteils nicht in Niedersachsen oder der Region vorkommen oder die betreffenden Arten sind durch sehr spezielle Habitatansprüche gekennzeichnet, die im Plangebiet nicht erfüllt werden.

Es ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.

1.4. Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
Die zu entsorgenden Baustoffe werden fachgerecht entsorgt.

1.5. Umweltverschmutzung und Belästigungen,
Während der Bauphase treten vorübergehend in begrenztem Umfang Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen auf. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen. Unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

1.6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1. verwendete Stoffe und Technologien,

Während der Bauphase und bei Unterhaltungsarbeiten gelten die einzuhaltenden technischen Regeln, zum Beispiel beim Betanken von Fahrzeugen mit Dieselmotoren oder dem Umgang mit Schmiermitteln bzw. Anstrichen zum Korrosionsschutz. Darüber hinaus werden keine gefährlichen Stoffe eingesetzt oder gelagert. Ein erhöhtes Unfallrisiko besteht nicht.

1.6.2. die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

Ein erhöhtes Störfallrisiko ist nicht erkennbar. In einem Umkreis von 2.000 m befinden sich keine Betriebe, die der Störfall-Verordnung unterliegen.

1.7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

Während der Bauphase kommt es zu geringfügigen Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub. Betriebsbedingt werden durch das Vorhaben Lärm und Immissionen nicht erhöht (siehe Nr. 1.5). Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Mensch“ erwartet.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1. bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),

Der Vorhabensbereich ist geprägt durch die B72 und das angrenzende Gewerbegebiet. Hinter der östlichen Straßenseite ist eine Grünfläche mit angrenzender, stark degradierten Baum-Wallhecke mit geringer Höhe. Auf der westlichen Straßenseite befindet sich ein Straßenbegleitgrünstreifen und ein Fahrradweg. Daran schließt ein Fußweg an, der in das Gewerbegebiet führt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden nicht erwartet.

2.2. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),

Die Flächenverfügbarkeit ist gegenwärtig bereits durch die B72 eingeschränkt. Für das Vorhaben werden zusätzlich ca. 0,135 ha in Anspruch genommen.

Als besonders schutzwürdig eingestufte Böden liegen im Vorhabensbereich nicht vor. Eine Betroffenheit im Sinne einer erheblichen nachteiligen Veränderung des Landschaftscharakters und des Grundwassers oder eine dauerhafte Betroffenheit von Tieren durch Lebensraumverlust ist nicht zu erwarten. Im Zuge der Maßnahme müssen sieben Bäume gefällt werden. Eine Betroffenheit der Artenvielfalt durch das geplante Vorhaben ist aufgrund der Vorbelastungen durch die vorhandene Bundesstraße nicht zu erwarten.

2.3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1. Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes, Im Planungsraum befinden sich weder Natura 2000-Gebiete noch Schutzgebiete nach § 32 BNatSchG. In einem Abstand von etwa 1,2 km befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Popenser Gehölz und Umgebung“. Jedoch sind durch die Planung keine Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu erwarten.

Auch andere Schutzgüter wie z. B. Naturdenkmäler etc. sowie Baudenkmäler etc. werden im Rahmen des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

2.3.2. Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst, Innerhalb des Vorhabensbereiches sind keine weiteren Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG vorhanden.

2.3.3. Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst, Es sind keine Nationalparke nach § 24 Abs. 1 BNatSchG und keine nationalen Naturmonumente nach § 24 Abs. 4 BNatSchG innerhalb des Vorhabensbereiches vorhanden.

2.3.4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG befinden sich nicht im Bereich des Vorhabens.

2.3.5. Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
Naturdenkmäler sind nicht vom Vorhaben betroffen.

2.3.6. geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine geschützten Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG vorhanden.

2.3.7. gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG befinden sich nicht im Bereich des Vorhabens.

2.3.8. Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

Das Gebiet befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.

2.3.9. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt und bereits überschritten sind, vorhanden.

2.3.10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,

Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.3.11. in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Wie unter den Punkten 1 und 2 dargestellt, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich Schwere und Komplexität innerhalb des Wirkungsbereiches nicht zu erwarten. Es sind keine erheblichen nachteiligen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen zu erwarten, die nicht kompensiert werden können.

Ergebnis:

Abschließend ist nach überschlägiger Vorprüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahme somit nicht durchzuführen. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Für das o. g. Vorhaben wird daher gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG bekanntzugeben.


Konken

2. zum Vorgang